



Verbandsstatuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "ZAM" – Anglo Araber und Araber Kreuzungen / Anglo Arabes et Croisés d'Arabe - besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes ist Zofingen.

2 Zweck

2.1 Der ZAM fördert die Zucht und Verbreitung der unter §1 genannten Rassen in der Schweiz.

2.2 Der ZAM unterstützt und koordiniert die gesamtschweizerischen Interessen ihrer Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit und bei den Behörden.

2.3 Der ZAM vertritt die Interessen seiner Mitglieder in einer gesamtschweizerischen Dachorganisation der Pferdezuchtverbände und in der Präsidentenkonferenz der arabischen Rassen.

2.4 Zur Erfüllung seines Zweckes übernimmt der ZAM unter anderem folgende Aufgaben:

- Er führt das Stutbuch für die Rassen gemäss Stutbuchreglement.
- Er informiert seine Mitglieder und interessierte Kreise über alle Belange rund um die von ihm betreuten Rassen.

3 Mitglieder

3.1 Mitgliederkategorien

- Aktive
- Passive und Gönner
- Ehrenmitglieder

3.1.1 Aktive

Jede natürliche, mündige Person sowie Familienangehörige von Aktivmitgliedern.

3.1.2 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.1.3 Passivmitglieder und Gönner

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verband unterstützen will, ohne aktiv im Verband mitzumachen, kann Passivmitglied oder Gönner werden.

3.2 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3.3 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Verbandsjahr geschuldet.

3.4 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder der Pferdezucht allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen nach Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

3.5 Rechte der Mitglieder

Die verbandspolitischen Rechte sind im Kapitel "Organisation" geregelt. Jedes Aktiv- Mitglied hat Anrecht auf die Stutbuchleistungen gemäss ordentlichem Tarif. Der Vorstand erstellt ein Gebührenreglement. Dies ist dem fakultativen Referendum unterstellt (1/5 der Mitglieder).

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich Verbandsinformationen.

3.6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

4 Finanzierung / Haftung

4.1 Finanzierung

Der Verband wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen für Dienstleistungen an die Züchter
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

5 Organisation

5.1 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.2 Organe

Verbandsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren

5.3 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

5.4 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

5.5 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

5.6 Anträge an die Generalversammlung

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

5.7 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern und Gönnern sind alle mündigen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt

5.8 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

5.9 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

5.10 Der Vorstand

5.10.1 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

5.10.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Verbandes sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

5.10.3 Vertretung des Verbands

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Verband verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

5.10.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg oder per Konferenztelefon Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5.10.5 Die Stutbuchführung

Der Vorstand bestimmt eine Stutbuchkommission bestehend aus einer vorsitzenden Person und ein bis zwei Mitgliedern.

Die Kommission ist verantwortlich für:

- Stutbücher
- Ausstellen der Abstammungspapiere
- Zuchtprogramm
- Dokumentation

5.10.6 Die Kommissionen

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

5.10.7 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Verbandsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Verbandsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

6 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Verbandsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 1. Februar 2003 in Zofingen angenommen. Sie werden von der ordentlichen Generalversammlung sofort in Kraft gesetzt.

ZAM – Anglo Araber und Araber Kreuzungen / Anglo Arabes et Croisés d'Arabe

der Präsident:

die Aktuarin:

Dr. med. vet. Andreas Gygax

Monika Schüpbach